

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. ^{1bis} (neu), Abs. ^{1ter} (neu), Abs. ^{1quater} (neu)

¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss zwischen 90 und 97 % zu decken.

^{1bis} Der Steuerfuss nach Absatz 1 ist vom Regierungsrat so festzusetzen, dass sich die Beitragsleistungen des Kantons nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen gemäss § 10 im Rahmen von 2 bis 4 % der kantonalen Steuerkraft bewegen.

^{1ter} Weicht das Verhältnis zwischen dem anrechenbaren Besoldungsaufwand und dem übrigen Aufwand oder das Verhältnis zwischen dem Aufwand der Primarschulgemeinden und dem Aufwand der Sekundarschulgemeinden zwei Jahre nacheinander um mehr als zwei Prozentpunkte ab, sind die Eckwerte den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

^{1quater} Erhöhen sich die Gesamtkosten der Sonderschulung um mehr als 5 % gegenüber dem Rechnungsjahr 2019, sind die Eckwerte so anzupassen, dass sich die Beiträge des Kantons an die Schulgemeinden um diesen Wert reduzieren.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit den vom Regierungsrat festgelegten Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4, welcher den Ertrag mit den vom Regierungsrat festgelegten Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Schulgemeinden, deren Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt, entrichten zwischen 50 und 60 % der Differenz als Beitrag an den Kanton zur Finanzierung der Beitragsleistungen an die übrigen Schulgemeinden. Der Regierungsrat legt den genauen Prozentsatz fest.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 105 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spitalschulung und die nicht durch Sozialversicherungen getragenen Restkosten für die Pflegeleistungen, welche während der Dauer des Aufenthaltes in einer Sonderschule anfallen.

§ 14a (neu)

Integrationskurse

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag für Mehrkosten, die mit der Führung der Integrationskurse im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms anfallen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Pflichtverletzungen (Überschrift geändert)

¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn eine Schulgemeinde Leistungen ungenügend oder nicht erbringt sowie wenn sie anderweitigen Pflichten nicht nachkommt.

² Bei ausgleichszahlungspflichtigen Schulgemeinden kann die Ausgleichszahlung bis zu einem Betrag von maximal Fr. 10 000.– erhöht werden.

§ 23 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.